



# Verhaltensnoten

(Beurteilung des Verhaltens in der Schule)

Quelle: § 18 LBVO, § 21, § 43 und § 57 (4) SCHUG

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

**Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden Pflichtschulen**

- nur in der **5. bis 7.** Schulstufe
- durch Beschluss der **Klassenkonferenz** auf Antrag des Klassenvorstandes
- in den Beurteilungsstufen: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend
- unter Berücksichtigung von **persönlichen Voraussetzungen, Alter und Bemühen** um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers/der Schülerin zu erfolgen.

**Ausnahme 1:** Der Schüler/die Schülerin verlässt zufolge der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule.

**Ausnahme 2:** Außerordentliche Schüler/Schülerinnen erhalten in der Schulbesuchsbestätigung nur Leistungsbeurteilungen in einzelnen Pflichtgegenständen.

**Die Verhaltensnote**

- beurteilt das persönliche Verhalten und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Klassengemeinschaft gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- die zu beurteilenden Schülerpflichten gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- und dient auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers/der Schülerin.
- Sehr zufriedenstellend ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der LBVO § 18, Abs. 3 ist das Alter zu berücksichtigen. Je älter der Schüler/die Schülerin ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

**Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten**

- Lehrer/Lehrerinnen, die einen Schüler/eine Schülerin zumindest 4 Wochen in dem Schuljahr unterrichtet haben, sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- Über den Verlauf einer Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

Juni 2022

MMag. Dr. Thomas Bulant  
0699/1941 39 99  
[thomas.bulant@fsg-pv.wien](mailto:thomas.bulant@fsg-pv.wien)

